###### Ortsgemeinde Gerbach

#####

**Az.: 3/610-13 (10)**

## B e k a n n t m a c h u n g

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Durchführung des Anzeige- bzw. Bekanntmachungsverfahrens/Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „In den Bornäckern“ Gemarkung Gerbach**

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Ortsgemeinderat der Gemeinde Gerbach in öffentlicher Sitzung am 27.02.2023 die Ergänzungssatzung „In den Bornäckern“ Gemarkung Gerbach als Satzung beschlossen hat.

Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Gerbach hat die Satzung am 27.02.2023 ausgefertigt. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB)

1. **Satzung**

**Der Gemeinderat Gerbach hat aufgrund des § 34 Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) i.V. m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) sowie des § 88 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 2131), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl.S. 112) dieser zuletzt geändert am 28.09.2021 i.V.m. § 9 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) am 27. Februar 2023 die Ergänzungssatzung „In den Bornäckern“ Gemeinde Gerbach als Satzung beschlossen.**

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Grundstücke Pl.Nr. 770/1, sowie Teilflächen der Grundstücke 773, 236/32 und 236/57 in der Gemarkung Gerbach und ergibt sich auch aus dem zeichnerischen Teil der Satzung.

**§ 2**

**Bestandteil der Satzung**

Bestandteil der Satzung ist die Planurkunde vom Februar 2023 mit den bauplanungs- und den gestaltungsrechtlichen Festsetzungen und der Begründung zur Satzung.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Die Ergänzungssatzung „In den Bornäckern“ Gemarkung Gerbach tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB).

Gerbach, den 27.02.2023

Gez.

Daniel Heinz

Ortsbürgermeister

**Ausfertigung:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes bzw. dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates Gerbach übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Die Ergänzungssatzung ist am 27.02.2023 von der Gemeinde Gerbach zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ausgefertigt worden. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes sowie der bauplanungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen dieser Ergänzungssatzung mit dem Willen des Gemeinderates Gerbach und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet. Hiermit wird diese Satzung ausgefertigt und die Verkündung im **WOCHENBLATT** (Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land) angeordnet.

Gerbach, den 27.02.2021

Gez.

Daniel Heinz

Ortsbürgermeister

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Ergänzungssatzung im **WOCHENBLATT** tritt die Ergänzungssatzung in Kraft. (§ 10 BauGB)

Gerbach, den 27.02.2023

Gez.

Daniel Heinz

Ortsbürgermeister

Die Ergänzungssatzung „In den Bornäckern“ Gemeinde Gerbach mit Satzung sowie den planungs- und bauordnungsrechtlichen sowie gestalterischen Festsetzungen kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Diese sind Montags und Dienstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwochs und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.Gemäß § 10a Baugesetzbuch (BauGB) wird die in Kraft getretene Ergänzungssatzung einschließlich der vorgenannten Unterlagen auch ergänzend in das Internet eingestellt. Die vollständigen Planunterlagen stehen daher auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter [www.nordpfälzerland.de](http://www.nordpfälzerland.de), Rubrik Rathaus, Öffentliche Bekanntmachungen und dann Ortsgemeinde Gerbach zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

4. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB

 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und

 Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche

 Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und

 des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des

 Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Gerbach geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für Fehler nach § 214 Abs. 2a. BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

6. § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, den 29.02.2023

Gez.

Michael Cullmann

Bürgermeister

**Anlage**

Planzeichnung der Satzung (ohne Maßstab)

Hier Plan als Anlage anfügen !!!!